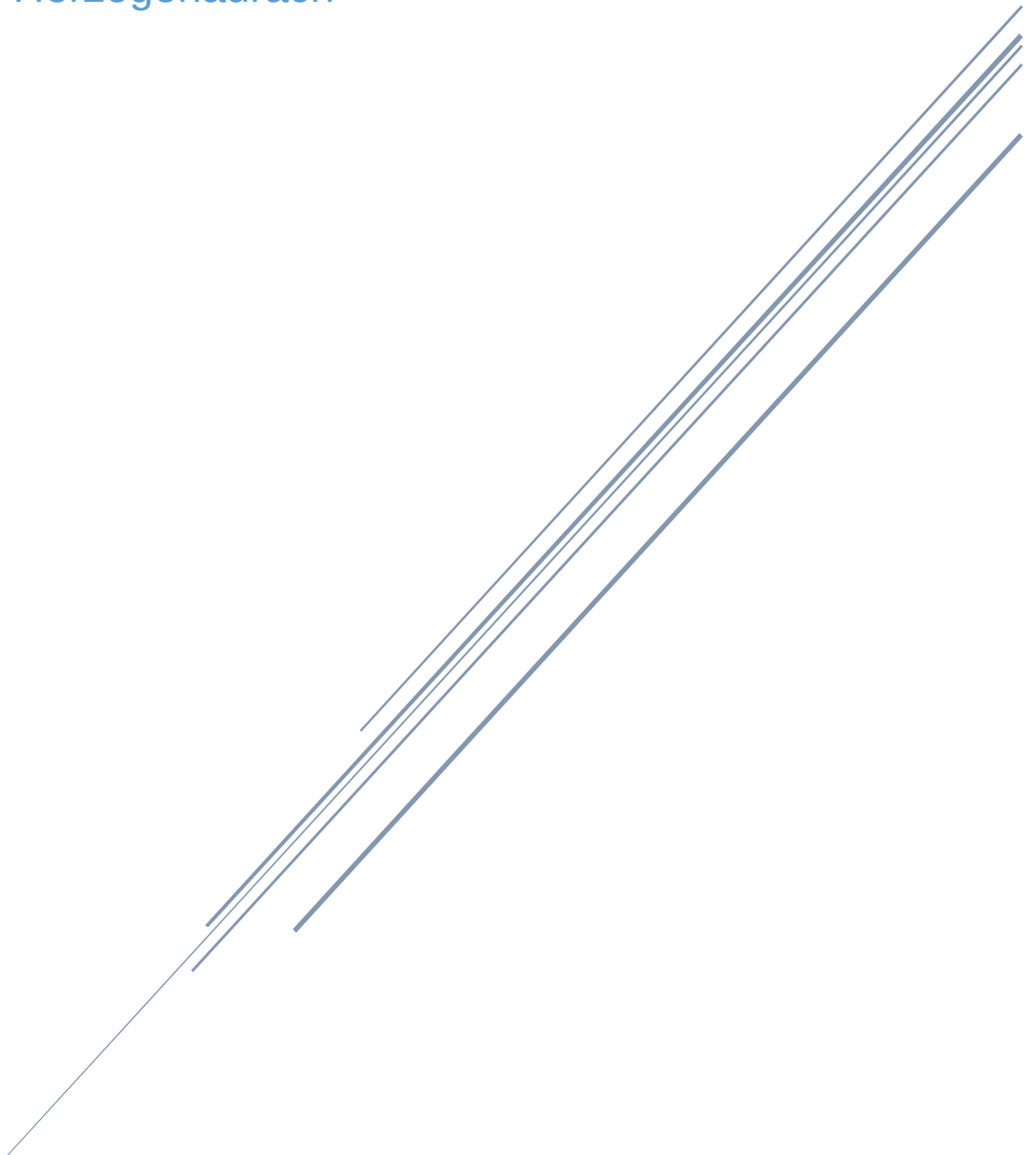


PRÄVENTIONS- & SCHUTZKONZEPT

Katholischer Kinderhort II
an der Carl-Platz-Schule
Plonergasse 12a
91074 Herzogenaurach



Stand September 2025

Inhaltsverzeichnis

1. Vorwort	2
2. Fundament des Schutzkonzeptes	2
2.1 Rechtliche Grundlagen	2
2.2 Christliches Menschenbild	3
2.3 Kultur der Achtsamkeit	4
2.4 Kinderrechte	4
2.5 Partizipation	7
3. Formen der Gewalt	7
4. Risikoanalyse	8
5. Verhaltenskodex	10
6. Personalauswahl und Personalentwicklung	14
7. Aus- und Fortbildung	15
8. Beratungs- und Beschwerdewege	16
9. Intervention und nachhaltige Aufarbeitung	16
9.1 Verfahrensweg nach objektiver Prüfung und Ausruf eines Verdachtsfalls	17
9.2 Die Möglichkeiten der Krisenbegleitung	19
10. Qualitätsmanagement	20
11. Literaturverzeichnis	21

Anm.: Dieses Schutzkonzept ist das Schutzkonzept des Katholischen Kinderhort 2 an der Carl-Platz-Schule. Es wurde von der „Koordinierungsstelle zur Prävention von Gewalt und bei Fällen von Gewaltanwendung“ des Erzbistums Bamberg noch nicht genehmigt.

1. Vorwort

Jedes Kind hat ein Recht darauf, ohne Gewalt groß zu werden. Dies haben fast alle Staaten der Erde mit der UN-Konvention über die Rechte der Kinder anerkannt. Und doch werden unzählige Kinder heutzutage noch immer geschlagen, niedergebrüllt, vernachlässigt und erniedrigt – sei es aus Gleichgültigkeit, Unwissenheit oder Überforderung.

(<https://www.unicef.de>, 2022)

Hier sind Fakten zu Gewalt gegen Kinder in Deutschland:

- Im Jahr 2018 prüften die Jugendämter laut Statistischem Bundesamt 157.271 Verdachtsfälle im Rahmen einer Gefährdungseinschätzung. In rund einem Drittel, bei 50.412 Fällen, wurde eine Kindeswohlgefährdung bestätigt.
- In der polizeilichen Kriminalstatistik werden für das Jahr 2019 13.670 Fälle von sexuellem Missbrauch an Kindern angegeben.
- In einer Untersuchung aus dem Jahr 2017 berichteten etwa 31 Prozent der Befragten, dass sie eine Form von Misshandlung mit mindestens moderatem Schweregrad erfahren hatten.
- In einer Elternstudie aus dem Jahr 2016 hielten 44,7 Prozent der Befragten einen Klaps auf den Po für ein erlaubtes Erziehungsmittel. Deutlich weniger sagen dies über eine leichte Ohrfeige (17 Prozent), eine schallende Ohrfeige (2 Prozent), eine Tracht Prügel mit Blutergüssen (0,1 Prozent), das Schlagen mit einem Stock auf den Po (0,4 Prozent) beziehungsweise das Schlagen mit Gegenständen (0,2 Prozent). (Bundeskriminalamt, 2020)

Auch in unserer Einrichtung wollen wir deutlich gegen alle Formen von Gewalt Stellung beziehen. Darum wollen wir in diesem Schutzkonzept besonders beleuchten, welche Formen von Gewalt es gibt und mit welchen Maßnahmen wir Kinder vor Grenzüberschreitungen und Übergriffen in unserer Einrichtung schützen. In den folgenden Kapiteln wird auf diese Maßnahmen genauer eingegangen.

2. Fundament des Schutzkonzeptes

Das Schutzkonzept baut auf folgenden Grundlagen auf: „Christliches Menschenbild“, „Kultur der Achtsamkeit“, „Rechtliche Grundlagen“, „Kinderrechte“ und „Partizipation“.

2.1 Rechtliche Grundlagen

Der Schutz von Kindern ist eine staatsübergreifende Aufgabe, bei der jede Einrichtung eine wichtige Rolle spielt. Kinder werden mittlerweile durch viele juristische Instanzen geschützt. Folgende rechtliche Grundlagen bilden Basis für das Präventions- und Schutzkonzept unserer Einrichtung:

UN-Kinderrechtskonvention (Artikel 3 (Wohl des Kindes))

Artikel 3 [Wohl des Kindes]

(1) Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein

Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.

(2) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, dem Kind unter Berücksichtigung der Rechte und Pflichten seiner Eltern, seines Vormunds oder anderer für das Kind gesetzlich verantwortlicher Personen den Schutz und die Fürsorge zu gewährleisten, die zu seinem Wohlergehen notwendig sind; zu diesem Zweck treffen sie alle geeigneten Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen.

(3) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass die für die Fürsorge für das Kind oder dessen Schutz verantwortlichen Institutionen, Dienste und Einrichtungen den von den zuständigen Behörden festgelegten Normen entsprechen, insbesondere im Bereich der Sicherheit und der Gesundheit sowie hinsichtlich der Zahl und der fachlichen Eignung des Personals und des Bestehens einer ausreichenden Aufsicht.
(Kinderrechtskonvention, 1989)

UN-Kinderrechtskonvention im Wortlaut

Texte in amtlicher Übersetzung vom 20. November 1989

am 26. Januar 1990 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichnet (Zustimmung von Bundestag und Bundesrat durch Gesetz vom 17. Februar 1992 - BGBl. II S.121) am 6. März 1992

Hinterlegung der Ratifikationsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen

am 5. April 1992 für Deutschland in Kraft getreten (Bekanntmachung vom 10. Juli 1992 - BGBl. II S. 990)

Kinder- und Jugendschutzgesetz (SGB VIII):

- Jede Kita muss gemäß **§ 1 Abs.3 Nr. 4 SGB VIII** Kinder vor Gefahren, die ihr Wohl gefährden, schützen.
- Im **Abschnitt 4 von § 8a SGB VIII** werden die Vorgehensweise und die Aufgaben der Einrichtungen und vom Träger der freien Jugendhilfe beschrieben.
- **§ 8b SGB VIII** regelt fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendliche
- **§ 45 SGB VIII** ist Grundlage für das Konzept dieser Einrichtung, da er die Erlaubnis für den Betrieb der Einrichtung erteilt. (Erläuterung der Gegebenheiten siehe Anhang)
- **§ 47 SGB VIII** verpflichtet die Einrichtung zur Meldung bestimmter Vorkommnisse, die das Kindeswohl beeinträchtigen oder gefährden können.
- **§ 72a SGB VIII** befasst sich mit dem Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen
- **§ 9a SGB VIII** ist die Grundlage für die Ombudsstelle,: In den Ländern wird sichergestellt, dass sich junge Menschen und ihre Familien zur Beratung in sowie Vermittlung und Klärung von Konflikten im Zusammenhang mit Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 und deren Wahrnehmung durch die öffentliche und freie Jugendhilfe an eine Ombudsstelle wenden können. Die hierzu dem Bedarf von jungen Menschen und ihren Familien entsprechend errichteten Ombudsstellen arbeiten unabhängig und sind fachlich nicht weisungsgebunden. § 17 Absatz 1 bis 2a des Ersten Buches gilt für die Beratung sowie die Vermittlung und Klärung von Konflikten durch die Ombudsstellen entsprechend. Das Nähere regelt das Landesrecht.

2.2 Christliches Menschenbild

Für das körperliche, seelische und geistige Wohl der uns anvertrauten Kinder tragen wir eine große Verantwortung. Daher sind wir verpflichtet, sie vor jeder Form von

Übergriffen, Gewalt und Missbrauch zu schützen. Dies setzt wiederum eine klare, selbstverständliche Grundhaltung jedes einzelnen Mitarbeitenden voraus.

Die Mitarbeiter*innen unserer Einrichtung handeln den Kindern gegenüber entsprechend dem christlichen Menschenbild. Das bedeutet:

- Wir begegnen Kindern mit Wertschätzung, Respekt und Vertrauen.
- Wir achten ihre Rechte, ihre Unterschiedlichkeit und individuellen Bedürfnisse.
- Wir stärken ihre Persönlichkeit.
- Wir nehmen ihre Gefühle ernst und sind ansprechbar für die Themen und Probleme, die heranwachsende Menschen bewegen.
- Wir vertrauen auf die Aufrichtigkeit von Kindern und Jugendlichen.
- Wir respektieren und wahren ihre persönlichen Grenzen.
- Wir gehen achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um.
- Wir sind offen für Feedback und Kritik und betrachten das als Möglichkeit, die eigene Arbeit zu reflektieren und zu verbessern.

Die Kinder benötigen die Gewissheit, dass sie ernst genommen werden, offen sprechen und bei Problemen Hilfe erwarten können. Auf diese Weise können sie sich bei uns wohlfühlen und sichere Lebensräume finden, in denen sie schnelle und kompetente Hilfe in Falle der Grenzverletzungen bzw. Gewalt finden sollten.

2.3 Kultur der Achtsamkeit

Eine Kultur der Achtsamkeit hat vor allem mit Grenzachtung von Menschen untereinander zu tun. Dabei braucht es Feinfühligkeit, denn jede Person hat ihre eigenen Grenzen, die es zu achten gilt.

Wir pflegen einen respektvollen Umgang mit anderen und mit sich selbst. Durch einen klar geregelten Schutz vor Grenzverletzungen, um den alle wissen und der von allen umgesetzt wird, wird die Achtsamkeit in der Einrichtung erfahrbar. Dafür braucht es Umdenken im Umgang mit sich selbst und anderen. Insbesondere im Handeln zwischen Leitung und Schutzbefohlenen und in deren Miteinander sowie im Umgang von Mitarbeitenden und Leitungsverantwortlichkeiten.

2.4 Kinderrechte

Für einen gelingenden Schutz vor allen Formen der Gewalt ist es wichtig, dass Kinder und Jugendliche ihre Rechte kennen bzw. erfahren, dass sie Rechte haben und sich beschweren dürfen. In umfassender und allgemeingültiger Form sind die Rechte von Kindern und Jugendlichen von den Vereinten Nationen (UN) 1989 in der UN-Kinderrechtskonvention festgeschrieben. Darauf aufbauend hat auch unsere Einrichtung die altersgerecht angepassten Rechte der Kinder formuliert, gemeinsam mit Handlungsweisen die für uns wichtig sind:

- Recht auf Gleichbehandlung
 - Gleiche Rechte für alle Kinder unabhängig von Geschlecht, Behinderung, Hautfarbe
 - „Auffangen“ bei neuen Erfahrungen mit „anders-sein“

- Vielfalt leben und „Horizont erweitern“
- Sprache produktiv in den Alltag integrieren
- Recht auf Gesundheit
 - Ausgewogene Ernährung
 - Ausreichende Bewegung
 - Einhaltung von Pausen
 - Kindgerechte Gestaltung der Umgebung in Innenräumen und Außenbereich
 - Kranke Kinder werden nach Hause geschickt mit Empfehlung eines Arztbesuchs
- Recht auf Bildung
 - Pädagogische Angebote im naturwissenschaftlichen Bereich (Jahresthema Experimente)
 - Schule und Hort im gegenseitigen Austausch zur Unterstützung und Begleitung
- Recht auf Freizeit und Erholung (z.B. Freizeitspiel drinnen oder draußen)
 - Phasen der Stille und Ruhe ermöglichen, auch um Kreativität anzuregen
 - Bereitschaft zu lernen
 - Freiräume schaffen und zeigen durch Vorleben: „Mit gutem Gewissen mal nichts tun“
 - Freizeiten, z.B. vor den Hausaufgaben
 - Feriengestaltung
- Recht auf freie Meinungsäußerung & Mitbestimmung
 - Recht auf freie Beschwerdeäußerung
 - Abstimmen des Speiseplans
 - Mitgestaltung des Gruppenlebens: Abstimmen von Freitagsaktionen, Jahresthema, Gruppensprecher
 - Kinder entscheiden mit wann und wo sie spielen möchten und welche Ruhephasen sie benötigen
- Recht auf gewaltfreie Erziehung
 - Achtsamer Umgang untereinander
 - „Rangel“-Regeln
 - Wohlwollender und friedvoller Umgang
- Recht auf Schutz vor Misshandlungen
 - Schutz vor Ausgrenzung, Mobbing
- Recht auf Betreuung bei Behinderung
 - Inklusion im Hort

Das Fachpersonal informiert die Kinder über ihre Rechte in pädagogischen Angeboten zum Thema „Kindergrundrechte“ oder durch Aktionen zum Weltkindertag.

KINDER HABEN RECHTE

kinder
not
hilfe

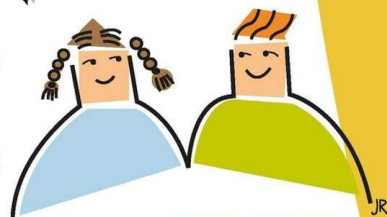


Kindernothilfe Luxembourg
www.kindernothilfe.lu

Du hast das Recht

... dass dich niemand
benachteiligt. (Artikel 2)

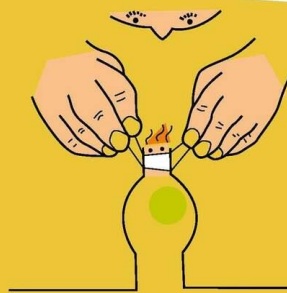
Das heißt: Alle Kinder sind gleich, egal ob Junge oder Mädchen, ob reich oder arm, ob mit heller Hautfarbe oder dunkler, ob Christ oder Muslim. Du hast die gleichen Rechte wie alle anderen Kinder auch.



Du hast das Recht

... bei Angelegenheiten, die
dich betreffen, mitzureden und
angehört zu werden. (Artikel 12)

Das heißt: Du darfst deine Meinung sagen, ohne Angst haben zu müssen, dafür bestraft zu werden. Und die Erwachsenen sollten deine Meinung ernst nehmen.



Du hast das Recht

... dass dir niemand körperlich
oder seelisch weh tut. (Artikel 19)

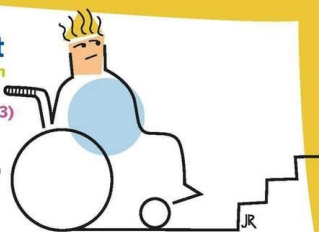
Das heißt: Niemand darf dich schlagen, missbrauchen oder dich vernachlässigen. Vernachlässigen bedeutet: sich nicht richtig um dich kümmern, dass du alles bekommst, was für deine Entwicklung wichtig ist.



Du hast das Recht

... unterstützt zu werden, wenn
du eine Behinderung hast. (Artikel 23)

Das heißt: Du hast das Recht auf eine besondere Betreuung. Es muss alles getan werden, damit du so weit wie möglich am normalen Leben teilnehmen kannst.



Du hast das Recht

... so gesund wie möglich zu
bleiben, und wenn du krank bist,
hast du das Recht, zum Arzt zu
gehen. (Artikel 24)

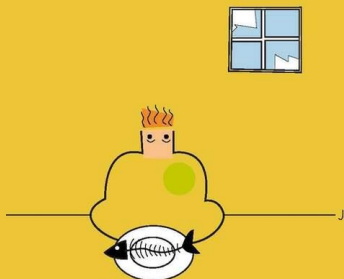
Das heißt: Du musst jeden Tag gesundes Essen und sauberes Trinkwasser bekommen. Auch wenn deine Familie arm ist, musst dich trotzdem ein Arzt behandeln, wenn du krank bist, und du musst auch alle nötigen Medikamente bekommen.



Du hast das Recht

... genug zu essen und
anzuziehen zu haben und in
einer Wohnung zu leben. (Artikel 27)

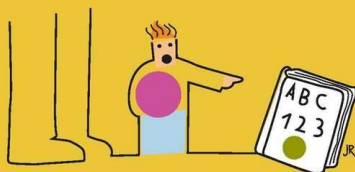
Das heißt: Du musst in einer Umgebung aufwachsen, in der du dich gut entwickeln kannst. Dazu gehört: genug zu essen, vernünftige Kleidung und ein Dach über dem Kopf zu haben.



Du hast das Recht

... zu lernen. (Artikel 28)

Das heißt: Du musst die Chance bekommen, zur Schule gehen und eine Ausbildung machen zu können. Du hast das Recht, Lesen, Schreiben und Rechnen zu lernen – egal, ob deine Eltern reich oder arm sind.



Du hast das Recht

... geschützt zu werden, wenn
in deinem Land Krieg herrscht.
Niemand darf dich dazu zwingen,
ein Kindersoldat zu sein. (Artikel 38 mit Zusatz)

Das heißt: Solange du noch keine 18 Jahre bist, darf niemand dich zwingen, Kindersoldat zu werden und an Kämpfen teilzunehmen. Die Regierung deines Landes muss dafür sorgen, dass dir während eines Krieges nichts passiert.



Du hast das Recht

... zu spielen und dich zu
erholen. (Artikel 31)

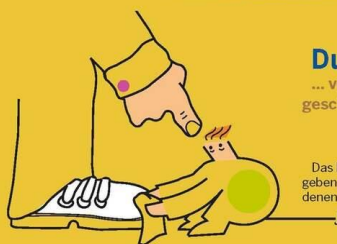
Das heißt: Du hast das Recht, Kind zu sein. Du darfst spielen, Musik machen, lesen und dich auch einfach mal ausruhen.



Du hast das Recht

... vor schädlicher Kinderarbeit
geschützt zu werden. (Artikel 32)

Das heißt: Man darf dir keine Arbeiten geben, die dich krank machen oder bei denen du dich verletzen könntest.



1989 hat die Generalversammlung der Vereinten Nationen die UN-Kinderrechtskonvention verabschiedet.



2.5 Partizipation

Partizipation bedeutet Beteiligung der Kinder an Entscheidungs- und Aushandlungsprozessen, die den Einzelnen oder die Gemeinschaft betreffen.

In unserem täglichen Miteinander ist uns Mitbestimmung von Klein und Groß sehr wichtig. Durch dies fördern wir Gemeinschaftssinn, zeigen Wertschätzung und steigern so das Selbstwertgefühl von Kindern, Eltern und Kollegen untereinander. Im täglichen Miteinander ermutigen wir die Kinder, sich vor anderen Menschen zu äußern, den eigenen Standpunkt zu vertreten, sowie sich selbst und andere zu akzeptieren, zu respektieren und zu schätzen. Dadurch ermöglichen wir ihnen Zugehörigkeit zu fühlen, Demokratie zu leben und Chancenvielfalt zu erleben.

Die Kinder erleben in unserer Einrichtung verschiedene Formen der Partizipation:

- Kinderkonferenzen und gruppenübergreifender Kinderrat
- Wahl der Gruppensprecher, Streitschlichter
- Essensauswahl
- Freitagsaktionen
- Jahresthema
- Raum- und Geländenutzung nach eigenen Bedürfnissen
- Möglichkeiten Ideen einzubringen
- Demokratische Abstimmungen zu diversen Themen
- U.v.m.

Aber auch im kleinen Rahmen und im zwischenmenschlichen Umgang miteinander achten wir auf die selbstbestimmten Entscheidungen der Kinder:

- Spielpartnerwahl bei gemeinsamen Aktionen/Spielen oder im Freispiel
- Eigenständige Team-Wahl und Verteilung bei Sport/Spielen
- Bei Konflikten Entscheidung über Lösungsweg (Untereinander/ Streitschlichter/ Erzieher) und „Mitredens-Recht“
- Mitsprache bei Reflexion der Situation und der zukünftigen Ziele
- Entscheidung über Essensportion und Menge
- Mitbestimmung bei Sitzplätzen

Auch die Eltern können sich an Entscheidungen im Hort beteiligen:

- Elternbeirat
- Mitgestaltung von Festen und Feiern
- Jährliche Elternumfragen
- U.v.m.

3. Formen der Gewalt

Gewalt lässt sich grob in fünf Formen einteilen. Diese Gewaltformen sind in unserer Gesellschaft leider weit verbreitet. Als Einrichtung muss man alle Formen im Blick haben; in den Familien, unter den Kindern und auch bei der eigenen Arbeit. Die hier getroffene Einteilung hilft uns dabei die Gewalt benennen zu können. Wir unterscheiden:

1. körperliche Gewalt, z.B. festbinden, einsperren, schubsen, grob festhalten
2. seelische Gewalt, z.B. beschämen, ausgrenzen, diskriminieren, bevorzugen
3. sexuelle Gewalt, z.B. körperliche Nähe erzwingen, küssen
4. Vernachlässigung, z.B. ignorieren, notwendige Hilfestellung unterlassen
5. Mischformen

Wie oft diese Formen vorkommen ist schwer zu sagen, da die Betroffenen häufig nicht die Möglichkeit haben die Gewalt anzuzeigen, darum stellen alle Zahlen zum tatsächlichen Vorkommen nur Schätzwerte dar. Es ist bei allen Formen mit einer hohen Dunkelziffer zu rechnen.

Da dieses Konzept dazu gedacht ist, die Kinder in unserer Einrichtung zu schützen, wollen wir noch auf die besonderen Gewaltformen durch KiTa Personal eingehen (Maywald, 2019). Um die Kinder in unserem Hort zu schützen, werden im Folgenden die besonderen Formen der Gewalt durch Personal aufgelistet. Im Sinne der Prävention (Vorbeugung) werden auch Vorstufen zur Gewalt (gemeint sind hierbei Fehlverhalten, Grenzverletzungen und übergriffiges Verhalten) in dieses Konzept miteinbezogen. Um deutlich zu machen, dass wir solches Verhalten in keiner Weise tolerieren und uns mit dieser Thematik intensiv beschäftigt haben. Folgende Formen von Fehlverhalten und Gewalt können in pädagogischen Einrichtungen durch das Personal ausgeübt werden:

- Beschämen und Entwürdigen
- Anschreien
- Ständiges vergleichen mit anderen Kindern
- Bevorzugen von Lieblingskindern
- Zwang zum Essen
- Nötigung zum Toilettengang
- Zerren und Schubsen
- Körperliche Bestrafung
- Fixieren
- Vernachlässigen der Aufsichtspflicht
- Mangelnde gesundheitliche Fürsorge
- Verletzung der Nähe- und Distanzregelungen
- Ignorieren von Übergriffen unter Kindern
- Sexuelles übergriffiges Verhalten
- Sexueller Missbrauch

(Maywald, 2019)

Entgegen jeder dieser Formen von Fehlverhalten und Gewalt wollen wir uns mit diesem Konzept stellen.

4. Risikoanalyse

Bei der Risikoanalyse geht es um das Identifizieren von Schwachstellen und Gefährdungen im Hort, die die Täter*innen ausnutzen könnten. Ein genauer Blick auf mögliche Gefährdungen bezüglich Räumen, bestimmten Zeiten und Alltagssituationen macht es möglich, Risiko von Gewalt und Unachtsamkeit zu minimieren.

Risikofaktoren in unserem Haus und Außenbereich:

<i>Bauliche Gegebenheiten drinnen</i>	<i>Möglichkeiten, das Risiko zu vermindern</i>
Werkstatt (Abstellraum in Werkstatt)	Werkstatt abschließen
Garderobe (Sonnengruppe)	Regelmäßig kontrollieren
Sonnengruppe (Gruppen- und Hausaufgabenräume)	Rollos und Türen offen lassen
Personalküche	Offen lassen
Aufzug	Öfter nutzen
Eulengruppe (Hausaufgabenraum)	Tür offen lassen
Personalraum	Abgeschlossen halten; kontrollieren
Büro	Leitung & stellvertretende Leitung sprechen sich ab
Toiletten (Personal, Kinder und Behinderten)	Personaltoiletten abschließen; Kinder- und Behindertentoiletten öfter kontrollieren
Putz- und Abstellkammer (EG Großküche)	Ständig abgeschlossen halten
Unter der Treppe/Treppenaufgang	Regelmäßig kontrollieren
EDV-Raum	Abschließen
Ruheraum	Abgeschlossen halten, Delfingruppe kontrolliert regelmäßig
Bibliothek (hinter Bücherregalen, Sitzpolstern, einzelnen Nischen)	Delfingruppe kontrolliert diese regelmäßig

<i>Risikofaktoren in äußerem Bereich</i>	<i>Möglichkeiten, das Risiko zu vermindern</i>
Bei Sprunggrube am hinteren Ende des Hortes	Aufsichtsperson außen beobachtet diesen Bereich regelmäßig
Zaunbereich	Aufsichtsperson außen beobachtet diesen Bereich aufmerksam; Kinder belehren und sensibilisieren für fremde Personen von außen
Bereich zwischen Hauswand und Turnhalle (beim Ausgang zum Spielplatz)	Personal überprüft diese Ecke regelmäßig
Technikraum	Gruppe auf der Wiese kontrolliert den Raum
Mülltonnenbereich und Büsche	Gruppe auf der Wiese kontrolliert das

Folgende Alltagssituationen können ein Risiko für Kinder bergen:

- Einzelsituationen mit pädagogischem Fachpersonal
 - Umziehen
 - Verarzten und Trösten (Einnahme einer Beschützerrolle)
 - Ausflüge
 - Bevorzugung oder Benachteiligung von Kindern

- Machtmissbrauch (z.B. unangemessene Machtausübung und daraus resultierende Konsequenzen)
- zwischen den Kindern untereinander
 - Doktorspiele
 - Gemeinsame Spielsequenzen in unbeobachteten Räumen / Gartenabschnitten
 - gemeinsamer Toilettengang
 - Mobbing, Machtkämpfe, Mutproben
 - Ausflüge (z. B. Wald, Kino)
- Vertretungssituationen, Hospitationen und Praktika
- Ausfall mehrerer Betreuungspersonen (personelle Unterbesetzung)
- Nutzung digitaler Medien (z.B.: unerlaubte Foto- und Filmaufnahmen, Internet)

Zeiten mit besonderem Risikopotential:

- Früh- und Spätdienst
- Freispielzeit im Garten (nicht einsehbare Bereiche) ohne Aufsicht
- Ausflüge
- Personelle Unterbesetzung aufgrund von Krankheiten
- Hausaufgabenzeit
- Anwesenheit von externen Dienstleistern (z.B. Handwerker)

Durch die Risikoanalyse wurde das gesamte Team für die Risikoräume und –situationen sensibilisiert und hat den Versuch, die Risiken zu minimieren, unternommen. Somit stehen alle unter gegenseitiger Beobachtung. Des Weiteren sind im nachfolgenden Verhaltenskodex die entsprechenden Regeln und Verhaltensweisen verankert.

5. Verhaltenskodex

Der Verhaltenskodex ist eine Art von Selbstverpflichtungserklärung, die konkrete Regeln für ein gewaltfreies, Grenzen achtendes und respektvolles Verhalten vom pädagogischen Personal enthält. Zum anderen tragen diese klaren Verhaltensregelungen dazu bei, Unsicherheiten im Umgang mit Grenzverletzungen bzw. Gewalt zu überwinden, sich Hilfe zu holen und dadurch Missbrauch Einhalt zu gebieten. Er ist ein wichtiger Präventionsbaustein, der individuell im Team entwickelt wurde und momentan Bestandteil des Vorstellungsgesprächs ist.

Gestaltung von Nähe und Distanz

- Ich bin mir bewusst, dass Bindung grundlegend für die pädagogische Arbeit und die Entwicklung der Kinder ist. Gleichzeitig weiß ich um die Bedeutung der emotionalen Abhängigkeit als Täterstrategie.
- Ich gestalte Spiele und pädagogische Situationen so, dass sie Kindern keine Angst machen und keine Grenzen überschritten werden.

- Wenn ich von einer verabredeten Regel abgewichen bin, müssen gute Gründe vorliegen, die ich transparent mache. Dies sollte dann auch im Team besprochen und abgestimmt werden.

Angemessenheit von Körperkontakt

- In meiner professionellen Rolle als Erzieher*in gehe ich achtsam und zum Wohle des Kindes mit Körperkontakt um. Berührungen sind in der Arbeit mit Menschen nicht auszuschließen. Sie haben dabei dennoch altersgerecht und dem jeweiligen Kontext angemessen zu sein. Immer sind hier Achtsamkeit und Zurückhaltung geboten, denn der freie Wille des Kindes ist ausnahmslos zu respektieren.
- Ich beachte und respektiere die Grenzschnale des Kindes.
- Ich fordere nicht aus eigenem Interesse ein Kind auf, sich auf meinen Schoß zu setzen. Das Kind darf auf den Schoß, wenn es das Bedürfnis danach äußert oder zeigt. Auch beim Trösten sollte der Impuls für das „Auf-den-Schoß-nehmen“ vom Kind kommen. Es sollte immer darauf geachtet werden, ob bzw. wie lange ein Kind dieses Bedürfnis hat.
- In Erste-Hilfe-Situationen respektiere ich die individuellen Grenzen und die Intimsphäre des Kindes. Das Kind entkleidet sich nur so weit, wie unbedingt nötig. Es wird altersentsprechend erklärt, welche Behandlung nötig ist. Ich achte auf das Schamgefühl des Kindes, auch wenn dieses nicht darauf achtet. Im Zweifelsfall sind die Sorgeberechtigten und/oder medizinische Hilfe von außen miteinzubeziehen. Es wird kein Zwang ausgeübt. Ein zweites Kind wird geholt und ist/bleibt beim verletzten Kind.
- Unerwünschte Berührungen, körperliche Annäherung, insbesondere in Verbindung mit dem Besprechen einer Belohnung oder Androhung von Strafe, sind nicht erlaubt.
- Ich küsse kein Kind.
- Ich achte auf meine eigenen Grenzen.
- Ich achte auf angemessene, dem professionellen pädagogischen Kontext angepasste Kleidung.
- In Grenz- und Gefahrensituationen, die zu einer schwerwiegenden Verletzung des Kindes oder eines Anderen führen könnten, ist ein vorsichtiges Eingreifen in Form eines körperlichen Zurückhaltens bzw. kurzen Festhaltens geboten, bis die akute Gefahr vorüber ist.
- Persönliche Gegenstände der Kinder werden nur nach Absprache/Nachfrage berührt/angefasst.

Beachtung der Intimsphäre

- Ich beachte das Recht der Kinder auf Intimsphäre, insbesondere beim Toilettengang und beim Umziehen.
- Ich begleite ein Kind nur auf die Toilette, wenn es Hilfe benötigt. Gegebenenfalls wird dies zuvor mit den Eltern abgesprochen.
- Ich informiere eine*n Kollegin*en, wenn ich ein Kind beim An-/Umziehen unterstütze.

- Ich achte darauf, dass Kinder im Sommer beim Baden oder Spielen Badekleider tragen. Muss sich ein Kind in der Öffentlichkeit ausziehen, Sorge ich für einen ausreichenden Sichtschutz.
- Ich unterstütze Kinder darin, ein positives/natürliches Schamgefühl zu entwickeln.
- Ich Sorge dafür, dass die Kinder nicht in halb- bzw. unbekleidetem Zustand beobachtet werden können.
- Ich achte auf die individuellen Unterschiede und die soziokulturelle Vielfalt.

Sprache und Wortwahl

- Ich spreche Kinder mit ihrem Vornamen an bzw. frage sie, wie sie genannt werden wollen.
- Ich dulde keine abfälligen Bemerkungen und Bloßstellungen.
- Ich achte auf verbale und nonverbale Signale der Kinder und gehe wertschätzend und empathisch damit um.
- Ich benenne Geschlechtssteile anatomisch korrekt und einheitlich. Unsere Einrichtung einigt sich auf folgende Begrifflichkeiten: „Penis“ und „Scheide“.
- Fremdsprachen sollen als Bereicherung pädagogisch begründet in den Alltag integriert werden.

Eltern und andere Personen in der Einrichtung

- Ich achte darauf, wer sich in der KiTa aufhält, kommt und geht. Handwerker etc. besuchen die Einrichtung nach Möglichkeit am Vormittag, bevor die Kinder ankommen (im Schulbetrieb).
- Ich kenne die im Team vereinbarten Interventionsmöglichkeiten und setze sie um.
- Ich gebe keine Kinder an nicht-abholberechtigte Personen heraus.

Umgang mit Geschenken

- Ich mache Kindern keine exklusiven und/oder persönlichen, nicht mit der Arbeit im Zusammenhang stehenden Geschenke, um sie emotional von mir abhängig zu machen.
- Wenn ich Geschenke annehme und mache, gehe ich transparent gegenüber Kindern, Eltern, Kolleginnen/en damit um.

Umgang mit Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

- In meinem professionellen Umgang mit Medien ist mir die Beachtung des geltenden Datenschutzes und der Intimsphäre selbstverständlich.
- Bei Veröffentlichungen ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild, zu beachten.

Doktorspiele und Aufklärung

- Das Entdecken des eigenen Körpers gehört zur normalen Entwicklung eines Kindes. Das Spiel wird zugelassen und soll an einem dafür bestimmten, geschützten Ort stattfinden, ohne dass sich die Kinder weggeschickt fühlen. Es ist ein Spiel zwischen den Kindern. Erwachsene nehmen nicht an den kindlichen Handlungen teil. Das Spiel wird unauffällig beobachtet. Es wird nur

eingegriffen, wenn ein Machtgefälle oder eine Verletzungsgefahr durch Fremdkörper (Gegenstände) oder die kindlichen Handlungen entsteht. Die Kinder sollen in etwa dem gleichen Alter sein. Wenn ein Kind in diese Phase kommt, werden dessen Eltern darauf angesprochen, um einen offenen, natürlichen und professionellen Umgang mit diesem Thema gewährleisten zu können.

- Es ist nicht die Aufgabe der Mitarbeitenden, die Kinder aufzuklären. Stellen die Kinder konkrete Fragen, werden diese altersgerecht beantwortet und die Eltern anschließend informiert.

Einzelbetreuung

- Die Betreuung eines einzelnen Kindes geschieht immer in Absprache mit weiteren Mitarbeitenden.
- Es kann vorkommen, dass Dienste von einer*m Mitarbeiter*in allein geleistet werden. Die Türen zu den Gruppenzimmern bleiben offen. Leitung und Eltern sind informiert.

6. Personalauswahl und Personalentwicklung

Der Träger und die Leitung der Einrichtung verantworten, welche Menschen Leitung übernehmen dürfen und ob ihnen Kinder und Jugendliche anvertraut werden. Um dies zu gewährleisten, werden folgende Maßnahmen angewandt/umgesetzt:

- Die kritische Überprüfung der Bewerbungsunterlagen erfolgt hinsichtlich
 - o des Lebenslaufs
 - o der Stellenwechsel
 - o fehlender Zeugnisse
 - o Lücken/Zeiten ohne Beschäftigungsnachweis

Kommt es zum Vorstellungsgespräch, werden diese Punkte offen angesprochen.

- Personen, die in der Einrichtung mitarbeiten möchten, werden über das im Hort vorhandene Schutzkonzept sowie den Verhaltenskodex zur Prävention von sexualisierter Gewalt bereits im Vorstellungsgespräch informiert. Hierbei soll die grundlegende Einstellung des/der Bewerber(s)*in zu Präventionsanliegen und Maßnahmen in Erfahrung gebracht werden.
- Personen, die bereits wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung verurteilt sind, dürfen im Hort nicht mitarbeiten (§ 72a SGB VIII). Bei Einstellung und in regelmäßigen Abständen wird daher ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis angefordert (§ 30(5) und §30a (1) Bundeszentralregistergesetz).
- Die Probezeit dient zur Einschätzung der persönlichen und fachlichen Kompetenzen neuer Mitarbeitender in der professionellen Beziehungsgestaltung. Auffälligkeiten werden zeitnah angesprochen.
- Bei Mitarbeitenden kann gem. § 3(9) ABD eine Selbstauskunft verlangt werden. Hierin bestätigt der/die Mitarbeitende persönlich, dass es noch keine

entsprechenden Verurteilungen gab und dass er/sie die KiTa-Leitung sofort darüber informiert, falls gegen sie/ihn Ermittlungen wegen Verstößen gegen die sexuelle Selbstbestimmung von Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen eingeleitet werden.

- Die Leitung achtet während des Arbeitens auf die Persönlichkeit und die aktuellen Qualifikationen der Mitarbeitenden. Sie informiert u.a. über das angemessene Nähe- und Distanzverhalten im Umgang mit den Schutzbefohlenen.
- Auch wenn der Verhaltenskodex einen Rahmen für das Miteinander gibt, kann es zu Grenzverletzungen und Fehlverhalten kommen. Die Leitung hat daher die Aufgabe, die Mitarbeitenden in einem Kritikgespräch frühzeitig auf grenzverletzendes Verhalten aufmerksam zu machen.
- In den jährlichen Mitarbeitergesprächen kann die Prävention sexualisierter Gewalt sowie die Umsetzung des Schutzkonzepts thematisiert werden.

7. Aus- und Fortbildung

Prävention gegen übergriffiges Verhalten und sexualisierte Gewalt braucht vielfältiges und immer wieder aufzufrischendes Wissen. Auch die Auseinandersetzung und Reflexion zu bestimmten Fragen im Hinblick auf Nähe und Distanz sowie missbräuchliches Verhalten ist nötig und braucht neue Anstöße.

Im Sinne von Nachhaltigkeit braucht es wiederkehrende Fortbildungen zu Präventionsthemen.

Das pädagogische Personal im Hort hat daher eine Grundlagenschulung mit folgenden Inhalten zu absolvieren:

- Basisinformationen zu sexualisierter Gewalt und Recht
- Täter*innen-Strategien - Strukturen, die Missbrauch begünstigen
- Nähe und Distanz, Grenzachtung, Umgang mit Sexualität
- Risikoanalyse und Gefährdungspotenziale im eigenen Arbeitsumfeld
- Verfahrenswege im Verdachtsfall und Intervention
- Handlungskompetenz in Verdachtsfällen
- Umgang mit Betroffenen
- Krisenmanagement im eigenen Arbeitsumfeld
- Präventionsthemen in der konkreten Arbeit
- Präventionshaltung und –grundsätze
- Prävention als Konzept im Erzbistum Bamberg
- Verhaltenskodex

Alle fünf Jahre sollen die Mitarbeitenden an Auffrischungsschulungen zur Prävention sexualisierter Gewalt teilnehmen.

8. Beratungs- & Beschwerdewege

Um Kinder erfolgreich vor allen Formen der Gewalt und Grenzüberschreitungen im Hort zu schützen, ist es notwendig, dass Beschwerden aller Art geäußert werden dürfen. Wir möchten, dass die Kinder sich ermutigt fühlen, ihre Anliegen und Beschwerden transparent zu machen. Durch die positiven Erfahrungen bezüglich der Beschwerdemöglichkeiten in der Einrichtung bestärken wir die Kinder bei Grenzverletzungen bis hin zu sexualisierter Gewalt, sich Hilfe zu holen.

Damit Kinder die Möglichkeit haben sich zu beschweren, wenn etwas im Umgang miteinander nicht in Ordnung ist oder sie das Gefühl haben, dass etwas für sie nicht stimmt, bedarf es klarer und transparenter Beschwerdewege.

In unserer Einrichtung gehen wir wie folgt vor:

1. Wer hat das Recht sich zu beschweren?

- Kinder (jedes Kind kann auf alle Mitarbeiter*Innen zukommen)
- Eltern
- Elternbeirat
- Pädagogisches Personal/alle Mitarbeitenden
- Träger der Einrichtung

2. Worüber kann ich mich beschweren?

- Missachtung eigener persönlicher Rechte (Kindergrundrechte)
- Vereinbarte Regeln in Gruppe/Einrichtung werden nicht eingehalten
- Mitarbeitende halten sich nicht an den Verhaltenskodex
- Dinge, die in der Gruppe/Einrichtung stören
- das Empfinden, ungerecht behandelt zu werden
- das Empfinden, dass Situationen ungerecht bewertet werden
- beim Gefühl übergriffigen Verhaltens

3. Wie und bei wem kann ich mich beschweren?

- Auswertungsrunden in den Gruppen (z. B. Kinderkonferenz, tägliche Abschlussrunden)
- Anonyme Beschwerde in Briefkästen in den Gruppen
- Streitschlichter & Gruppensprecher als Kind-Kind-Beschwerdeweg
- bei allen Mitarbeitenden, der Leitung und dem Träger
- Gespräche/Elterngespräche/Lehrergespräche (schriftlich, telefonisch, per E-Mail)

4. Was passiert mit meiner Beschwerde?

- Alle Beschwerden werden ernst genommen und bearbeitet
- Beschwerden werden vertraulich behandelt und schriftlich dokumentiert
- Feedback an die Person, die sich beschwert hat, über Entscheidungs- und Veränderungsmöglichkeiten
- Klärung von Anliegen, Erwartungen und Lösungsvorschlägen
- Eventuelles Einbeziehen von Fachberatungsstellen
- Einleitung einer beschlossenen Maßnahme und Umsetzungsüberprüfung

9. Intervention und nachhaltige Aufarbeitung

Intervention im Falle einer Grenzverletzung oder eines sexuellen Missbrauchs unterstützt betroffene Einzelpersonen und Teams in irritierenden und traumatisierenden Situationen handlungsfähig zu bleiben oder zu werden. Übergriffiges Verhalten lässt sich in die drei Stufen gliedern:

1. Grenzüberschreitung → Intervention & Risikoanalyse
2. Sexualisierter Übergriff → Intervention & Risikoanalyse und im schweren Fall Weitergabe (siehe 9.1.)
3. Sexualisierte Gewalt → Intervention & Weitergabe

Um den Kinderschutz und die Arbeitsfähigkeit in den Krisensituationen gewährleisten zu können, ist es wichtig, im Team die Situationen nachhaltig aufzuarbeiten. Nur so können Vorfälle genauestens analysiert und erneutes Fehlverhalten vorgebeugt werden.

Das heißt, den Betroffenen Hilfsangebote aufzuzeigen, mit ihnen Krisenbegleitung und Gespräche durchzuführen oder Supervision ins Haus zu holen.

Bei übergriffigen Handlungen gegenüber Kindern innerhalb der Einrichtung ist der Schutzbeauftragte unverzüglich zu informieren.

Um planvoll und klar agieren zu können, ist ein entsprechender Handlungsleitfaden wichtig. Dieser ermöglicht den Mitarbeitenden und der Leitung eine strukturierte Orientierungshilfe, die unterschiedliche Stufen enthält.

Im Falle einer grenzüberschreitenden Situation geht das Personal wie folgt vor:

- Ruhe bewahren und nicht überstürzt handeln
- Anfertigung von Dokumentation unmittelbar nach der Information bzw. Beobachtung
- Der Austausch mit einer Person des eigenen Vertrauens führen
- Den Täter nicht ansprechen
- Das eigene Verhalten und die eigene Wahrnehmung überdenken
- Die Informationen an die Leitung weiterleiten

Wenn wir uns unsicher sind:

- Offene Gespräche mit Kollegen über Beobachtungen, Empfindungen, Erzählungen, körperliche Auffälligkeiten führen
- Das Team für erhöhte Aufmerksamkeit sensibilisieren und Beobachtungen dokumentieren
- Situation mit der einer insoweit erfahrenen Fachkraft nach § 8a SGB oder der Präventionsfachstelle absprechen
- Vermutungen vertraulich behandeln

Wenn Kinder das Gespräch suchen:

- dem Kind zuhören, Glauben schenken, seine Gefühle achten und wertschätzend begegnen
- Kein Nachfragen in Bezug auf den sexuellen Missbrauch stellen
- Hilfe und Unterstützung zusagen und Sicherheit geben
- Nichts versprechen, was anschließend nicht gehalten werden kann
- Sich selbst Hilfe holen, in dem man den Kontakt zu Fachkräften aufnimmt
- Leitung informieren
- Fachstellen zur Unterstützung und Begleitung hinzuziehen

Wenn grenzübergreifende Situationen zwischen Kindern vom Personal beobachtet wird:

- Die Situation unterbrechen und sie dokumentieren
- Einzel- bzw. Gruppengespräche sowohl mit Betroffenen als auch mit dem/den übergreifenden Kind*ern durchführen
- Den Vorfall zunächst im Gruppenteam besprechen und das weitere Vorgehen abklären, wie und ob die Einbindung von Eltern und die Kontaktaufnahme zu Fachkräften (Präventionsbeauftragte, Missbrauchsbeauftragte des Erzbistums oder Fachberatungsstellen) stattfinden soll
- Wenn es nötig ist, mit den Kindern in der Gruppe den Vorfall besprechen, im Nachhinein bestimmte Umgangsregeln und Beschwerdewege erarbeiten

Wenn der Verdacht auf die sexualisierte Gewalt oder Vernachlässigung des Kindes besteht oder beobachtet wird:

- Die Situation mit Datum und Uhrzeit notieren
- Im Team und mit der Leitung den Vorfall besprechen
- Die vermutlichen Täter*innen nicht ansprechen, keine eigene Ermittlungen unternehmen
- Mit dem Team die Analyse der auffälligen Situation(en) durchführen, dabei Dokumentationen von „Arbeitshilfen zur Umsetzung der Vereinbarungen nach § 8a SGB VIII, Version 3.0“ vom Caritasverband nutzen
- Einbeziehung der insoweit erfahrenen Fachkraft nach § 8a SGB VIII überprüfen: sie hilft, das Gefährdungsrisiko einzuschätzen und berät bei weiteren Handlungsschritten

Caritas Erziehungs-, Jugend- und Familienberatungsstelle
für den Landkreis Erlangen - Höchststadt
Anna-Hermann-Str. 3
91074 Herzogenaurach
Tel. 09132-8088

In dringenden Fällen wird von der Leitung umgehend das Jugendamt kontaktiert.

9.1 Verfahrensweg nach objektiver Prüfung und Ausruf eines Verdachtsfalls

Hinweise auf das Vorliegen eines sexuellen Missbrauchs, einer strafbaren Handlung durch eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter oder ehrenamtlichen Tätigen im Erzbistum Bamberg werden unverzüglich der/dem Missbrauchsbeauftragten der Erzdiözese angezeigt.

In den folgenden Ausführungsbestimmungen für Kindertageseinrichtungen bezieht sich der Text auf die genannten Kinder als Schutzbefohlene:

1. Ein Verdachtsfall von sexuellem Missbrauch/sexualisierter Gewalt an einem Kind geht bei der/dem Missbrauchsbeauftragten der Erzdiözese ein.
2. Die/Der Missbrauchsbeauftragte informiert den Generalvikar. Dieser entscheidet, wer weiter zu informieren ist: Leitung der Personalabteilung inklusive der zuständigen Personalsachbearbeiterin/des zuständigen Personalsachbearbeiters sowie Pressestelle des Erzbistums, und informiert

diese. Sofern die Meldung nicht durch die Leitung der Kindertageseinrichtung erfolgte, wird diese auch durch die/den Missbrauchsbeauftragte*n informiert. Der Träger wird durch die Leitung der Kindertageseinrichtung informiert. Die Stabsstelle Recht wird bei Bedarf hinzugezogen.

3. Die/Der Missbrauchsbeauftragte führt umgehend Gespräche mit den Betroffenen (Familien). Unter der Voraussetzung eines strafrechtlichen Vorwurfes wird mit den betroffenen Personen vereinbart, durch wen eine Strafanzeige erfolgt. Empfehlungen für Beratungsstellen und anwaltliche Unterstützung werden ausgesprochen. Gespräche sind zu dokumentieren und von allen Anwesenden zu unterzeichnen. (Siehe Dokumentation)
4. Die/Der Missbrauchsbeauftragte führt Gespräch mit der beschuldigten Person. Wurde Strafanzeige gestellt, erfolgt eine Vernehmung durch Polizei oder Staatsanwaltschaft. Die/Der Missbrauchsbeauftragte erhält Akteneinsicht. Empfehlung für Beratungsstellen und Unterstützung durch die Mitarbeitervertretung. Gespräche sind zu dokumentieren und von allen Anwesenden zu unterzeichnen.
5. Eine Freistellung der beschuldigten Person vom Dienst durch Träger bzw. Leitung erfolgt. Information über Freistellung an folgende Beteiligte: Mitarbeitervertretung, Personal, Kindertagesstättenbeauftragte*n, Elternbeirat der Kindertageseinrichtung. Bei Bedarf ist ein Elternabend durchzuführen. An nicht anwesende Personen muss die Information schriftlich ergehen.
6. Es ergeht Meldung an die zuständige Aufsichtsbehörde.
7. Treffen des Arbeitsstabs: Dieser spricht eine Empfehlung an den Bischof für mögliche Sanktionen aus. Die Bistumsleitung entscheidet in Abstimmung mit der Trägervertretung über Sanktionen und gibt diese an die beschuldigte Person weiter.
8. Betroffenen und ihren Angehörigen werden Hilfen angeboten oder vermittelt. Die Hilfsangebote orientieren sich an dem jeweiligen Einzelfall. Zu den Hilfsangeboten gehören seelsorgliche und therapeutische Hilfen.
9. Angebote zur Krisenbegleitung für die einzelnen Beteiligten innerhalb des betroffenen Systems erfolgen: Teilnahme bzw. Begleitung eines Elterninformationsabends, Begleitung der Leitung, des Teams der Einrichtung, der Eltern, der Betroffenen. Vermittlung von Beratungsstellen, Begleitungs- und Supervisionsangeboten.
10. Um die Arbeitsfähigkeit innerhalb der betroffenen Einrichtung wiederherzustellen, soll eine Beratung oder eine Supervision vom Träger verpflichtend angeordnet werden. Es gibt in jedem Fall einen Kontakt zwischen der Arbeitsgruppe Intervention und dem betroffenen System. Dabei wird geklärt, ob weiterer Bedarf an Beratung besteht und, wenn ja, welcher. Die Kosten dafür werden von der Diözese übernommen. Bei Beratungsbedarf wird ein Dreiecksvertrag zwischen Leitung, Träger/Trägervertretung, zu beratendem System und Beratung vereinbart.
11. Anfragen der Presse werden über die Stabsstelle Öffentlichkeitsarbeit bearbeitet. Die Öffentlichkeit wird unter Wahrung des Persönlichkeitsschutzes der Betroffenen in angemessener Weise informiert.

12. Das Schutzkonzept ist in der betroffenen Institution neu zu prüfen. Unterstützung erfolgt durch die Koordinierungsstelle zur Prävention sexualisierter Gewalt.

Auch bei Grenzverletzungen unterhalb der strafrechtlichen Bestimmungen sollen diese Ausführungen Anwendung finden.

9.2 Die Möglichkeiten der Krisenbegleitung

Im Bistum Bamberg gibt es vielfältige externe Unterstützungsstellen bei sexualisierter Gewalt, z.B.: Notruf SkF Bamberg, Caritas Erziehungsberatungsstelle Bamberg, Avalon Bayreuth, Frauennotrufstelle Coburg, Notruf Erlangen, Wildwasser Nürnberg, Paroli Nürnberg, Rauhreif Ansbach.

Zur Begleitung von Teams und Einrichtungen gibt es im Erzbistum Bamberg eigens bestellte und geschulte Personen aus den Arbeitsgemeinschaften Gemeindeberatung und Organisationsentwicklung (für Teams, Gruppen, Gremien) oder Supervision (für Einzelpersonen, Teams, Gruppen), die Intervention und Prozesse der Aufarbeitung begleiten (Siehe auch: www.praevention.erzbistum-bamberg.de und Homepage des Erzbistums unter Beratung)

Die Koordinierungsstelle zur Prävention sexualisierter Gewalt in der Erzdiözese Bamberg steht gern für die Fragen und Orientierungshilfen offen:

Kontakt via E-Mail an: praevention@erzbistum-bamberg.de,

Ansprechpartnerin: Monika Rudolf
Kleberstraße 28
96047 Bamberg
Tel.: 0951-502 1640

Bei Verdachtsfällen des sexuellen Missbrauchs oder von Grenzverletzungen im Bereich der Erzdiözese Bamberg berät externe Rechtsanwältin:

Eva Hastenteufel-Knörr
Ringstraße 31
96117 Memmelsdorf
Tel.: 0951-40 73 55 25
E-Mail: kanzlei-hastenteufel@t-online.de

Betroffene Personen können sich an die internen Beratungs- und Informationsstellen und an externe Beratungsstellen wenden. Diese finden Sie auf der Homepage:

<https://bayern-gegen-gewalt.de/beratung-und-hilfe/hilfe-suche>

In jedem Fall von Intervention ist darauf zu achten, dass auch externe Unterstützung zusätzlich zu den Stellen des Erzbistums in Anspruch genommen wird, um den Blick über das irritierte System hinaus zu ermöglichen. Das entlastet alle beteiligten Personen und gewährleistet Handlungsfähigkeit und Schutz der Betroffenen und Beteiligten.

10. Qualitätsmanagement

Einerseits sichert das Installieren von Qualitätsmanagement, dass Prävention dauerhaft Kindern und Erwachsenen zu Gute kommt und bietet ihnen flächendeckend Schutz.

Durch die Teamfortbildung zum Thema „Kultur der Achtsamkeit - Prävention sexualisierter Gewalt - Schulung für das pädagogische Personal in Kindertagesstätten“ vertiefen wir das Wissen der Mitarbeiter sowie Leitungen, die bereits ein gewisses Hintergrundwissen zu diesem Thema haben. Zudem können wir uns bei allen Angelegenheiten bezüglich sexualisierter Gewalt und bei Fragen von Grenzachtung an eine uns zugeteilte Person aus dem Ordinariat wenden.

Im Rahmen des Schutzkonzeptes ist Felix Frankenberger Ansprechpartner für die Prävention sexualisierter Gewalt bestellt. Der Ansprechpartner hat Einblick in die Struktur der Einrichtung und versteht sich als erste Anlaufstelle zum Thema „sexualisierte Gewalt“.

Kontaktdaten:

Marion Schacher
Plonergasse 12a
91074 Herzogenaurach
09132 / 74768-11.

Andererseits bedeutet Qualitätsmanagement auch weiterführendes Lernen. So soll der Bereich „Sexualpädagogik“ in der Einrichtung verankert werden. Bestandteil sinnvoller Prävention im Alltag ist, den Kindern die Gelegenheit zu geben, mit kompetenten Erwachsenen für sie relevante Themen zu besprechen.

Schließlich bedarf es in einem wirksamen Prozess der Prävention und Intervention einer Überprüfung, ob die getroffenen Maßnahmen greifen und nachhaltig sind. Daher ist wichtig:

- regelmäßige Überprüfung des Verhaltenskodex
- regelmäßige Team/Austauschgespräche
- regelmäßige Durchführung einer Risikoanalyse
- Fallbesprechungen, Dokumentationen, Beobachtungen

Das Thema braucht auf Leitungsebene Präsenz und muss dauerhaft dort etabliert sein, um Kindern und Mitarbeiter*innen bestmöglichen Schutz zu bieten.

11. Literaturverzeichnis

§ 8a Abs. 4. SGB VIII. (2022).

§ 8b SGB VIII. (2022).

§ 45 SGB VIII Absatz 2. (2022).

§ 47 SGB VIII (2022).

§ 72a SGB VIII. (2022).

Bundeskriminalamt. (2020). Polizeiliche Kriminalstatistik: Bundesrepublik Deutschland Jahrbuch 2019 Band 4. Bonn: Polizeiliche Kriminalstatistik.

Deegener & Körner 2005, W. 2. (kein Datum). Deegener & Körner 2005, WHO 2003, US Dep Health & Sciences 2002).

https://www.kindernothilfe.lu/Informieren/Bildungsarbeit/Unterrichtsmaterial/Poster_Kinder_haben_Rechte-p-740.html (Kinderrechte)

<https://www.unicef.de>. (08. 07 2022). Von <https://www.unicef.de>: <https://www.unicef.de/informieren/aktuelles/gewalt-gegen-kinder-beenden/was-ist-gewalt-fragen-und-antworten> abgerufen

Kinderrechtskonvention, U. (20. 11 1989). UN-Kinderrechtskonvention im Wortlaut. UN.

Maywald, J. (2019). *Gewalt durch pädagogische Fachkräfte verhindern*. Freiburg im Breisgau: Verlag Herder GmbH.

Oppelt Magdalene & Rudolf, Monika (2015): Miteinander achtsam leben. Prävention von sexualisierter Gewalt an Kindern, Jugendlichen und erwachsene Schutzbefohlenen – Handreichung für hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Erzbistum Bamberg. In: Erzbischöfliches Ordinariat & Koordinierungsstelle zur Prävention von sexuellem Missbrauch (Hrsg.): Prävention im Erzbistum Bamberg. Bamberg: n.d.

Oppelt, Magdalene & Rudolf, Monika (2019): Schutzkonzept der Erzdiözese Bamberg. Bausteine für die Umsetzung. In: Erzbischöfliches Ordinariat Bamberg & Koordinierungsstelle zur Prävention sexualisierter Gewalt (Hrsg.): Prävention im Erzbistum Bamberg (Aufl. 2250 Exemplare). Bamberg: Druckerei Urlaub.

Oppelt, Magdalene & Rudolf, Monika (2019): Prävention. Kultur der Achtsamkeit. Institutionelles Schutzkonzept zur Prävention von sexualisierter Gewalt in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und erwachsene Schutzbefohlenen im Erzbistum Bamberg. In: Erzbischöfliches Ordinariat Bamberg & Koordinierungsstelle zur Prävention sexualisierter Gewalt (Hrsg.): Prävention im Erzbistum Bamberg (Aufl. 1250 Exemplare). Bamberg: Druckerei Urlaub.